

Sportausübung in der Wald- und Wildschonzone

Der Gemeindevorstand Bever macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 34 Baugesetz (Zonenplan 1:10'000) in den Wald- und Wildschonzonen jede Art der Sportausübung, insbesondere das Variantenskifahren, das Schneeschuhlaufen sowie jedes Betreten und Befahren abseits der markierten Wege, für die Zeit vom 20. Dezember 2025 – 30. April 2026 untersagt ist. Dies betrifft die Gebiete Val Bever-God dals Dschembers-God da Cuas und Gravatscha-Müsella.

Wir ersuchen die Wintersportler dringend, diese Regelung zu respektieren. Wer die Wald- und Wildschonzone unberechtigterweise betritt, wird gestützt auf die Strafbestimmungen des Baugesetzes der Gemeinde Bever mit Busse bestraft.

Gemeindevorstand Bever

Die Präsidentin: S. Nicolay

Der Gemeindevorwalter: R. Roffler

Bever, 19. Dezember 2025